

Zeitschrift: Wohnen
Herausgeber: Wohnbaugenossenschaften Schweiz; Verband der gemeinnützigen Wohnbauträger
Band: 26 (1951)
Heft: 5

Artikel: Wo steht die Landesplanung heute?
Autor: H.A.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-102270>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Wo steht die Landesplanung heute?

Die Landesplanung hat in der Schweiz verhältnismäßig spät Eingang gefunden. Während besonders in England, aber auch in andern europäischen Staaten bereits um die Jahrhundertwende die Notwendigkeit erkannt war, Anlage und Entwicklung von Städten und Ortschaften, die Führung der Verkehrswege, die Situierung der Industrie, überhaupt die Nutzung des verfügbaren Bodens einer gewissen Regelung zu unterwerfen, reichen die Anfänge der Landesplanung in der Schweiz kaum vor die dreißiger Jahre zurück. Damals begannen sich zunächst Architekten und Ingenieure damit zu befassen. Erst während des zweiten Weltkrieges fand sie auch den Weg in die Öffentlichkeit, und aus dieser Zeit stammt denn auch die heutige Organisation. Wie groß dieser Vorsprung sein mag, kann er-messen werden, wenn man bedenkt, daß in England bereits im Jahre 1902 eine Stadt nach den Grundgedanken der Landesplanung gebaut wurde, nämlich Welwyn. Zahlreiche Staaten verfügen über eine spezielle Gesetzgebung, einige sogar über spezielle Ministerien.

Wenn nun der tatsächliche Vorsprung dieser Gegenden gegenüber den schweizerischen Zuständen nicht so groß ist, wie der zeitliche Vorsprung vermuten ließe, so liegt dies darin begründet, daß auch die Fehlentwicklungen nie das Ausmaß angenommen haben, wie sie im Ausland gelegentlich festgestellt werden können. Weder gibt es bei uns Städte, die ihrer Ausdehnung und Anlage wegen beinahe unlösbare Schwierigkeiten in der Verkehrsführung oder in der Sanierung ungesunder Wohnverhältnisse bieten, noch hat sich die Industrie so zusammengeballt, daß des Rauches wegen der Tag zu einer dauernden Dämmerung würde. Dies mag auch der Grund sein, weshalb man sich bei uns verhältnismäßig spät mit der Landesplanung zu beschäftigen begann. Indessen sind auch in der Schweiz Fehlentwicklungen und Fehlanlagen zu verzeichnen, vielleicht subtilerer Natur, aber deshalb nicht weniger bedenklich. Man denke nur an die regellose Entwicklung am Siedlungsrand zahlreicher Ortschaften, wo die Überbauung ohne Rücksicht auf die rationelle Führung von Straßen und öffentlichen Werkleitungen mitten ins offene Kulturland übergreift. Oder man denke etwa an gewisse Umfahungsstraßen, die mit erheblichen Kosten gebaut wurden, um die Ortschaft vom Lärm und den Gefahren des Durchgangsverkehrs zu befreien, die jedoch, weil eine bauliche Regelung fehlte, bald wieder von der Überbauung umfungen werden und damit erneut zu Innerortsstrecken absinken. Die Beispiele könnten zu einer langen Liste fortgesetzt werden. Sie beweisen nur, daß auch in der Schweiz der Landesplanung viele Aufgaben gestellt sind.

Wenn nun über den Fortschritt der Landesplanung berichtet werden soll, so muß man sich sowohl die kurz geschilderte *Ausgangslage* als auch die Besonderheit ihrer Organisation in der Schweiz vor Augen halten. Träger des Gedankengutes der Landesplanung ist eine Vereinigung. Diese unterhält ein Zentralbüro, dem der Charakter einer Aufklärungs- und Beratungsstelle zukommt und das überdies als Studienzentrum zu wirken hat. Die tatsächliche Planungsarbeit liegt jedoch bei denjenigen Behörden und Fachstellen, die für das zu planende Gebiet oder die zu planende Sache zuständig sind. Ein Gesetz, welches den Planungsvorgang und die Auswirkungen einheitlich regeln würde, existiert nicht. Die Rechtsquellen der Landesplanung liegen vielmehr in zahlreichen Gesetzen, Verordnungen und Erlassen des Bundes, der Kantone und der Gemeinden zerstreut. Dies bedingt, daß sich unter diesen Umständen die Landesplanung erst durchsetzen kann, wenn eine gewisse Einsicht und eine bestimmte Haltung Allgemeingut geworden sind.

Wenn man also bedenkt, daß die rechtlichen und organisatorischen Möglichkeiten *verhältnismäßig klein* sind, um den Postulaten der Landesplanung unmittelbar Nachdruck zu verleihen, so sind ihre Fortschritte doch nicht so unbedeutend, wie man das bei oberflächlicher Betrachtung vielleicht glauben möchte. Dabei ist es gleichgültig, ob die Ergebnisse aus einer allgemeinen Haltung oder aus direkter Aufklärung und Beeinflussung heraus wachsen. Erfreulicher sind auf jeden Fall jene, die aus einer selbstverständlich gewordenen Einsicht und Einstellung folgen.

Während die größeren Städte von jeher ihre Stadtbaumeister, Stadttechniker und Planungsämter hatten, die sich um die Gestaltung und Entwicklung kümmerten, war es bei den mittleren und kleinen Ortschaften schon schlechter bestellt. In der Regel waren weder eine Fachstelle noch eine rechtliche Regelung der baulichen Entwicklung vorhanden. Diese blieb dem Zufall überlassen. Nun haben aber an die achthundert Gemeinden Ortsplanungen in Arbeit oder bereits in Kraft, die über die bauliche Einzelgestaltung hinaus, wie es die Feuerpolizei und die Gesundheitspolizei verlangen, auch die *Gestaltung der Ortschaft* miteinbeziehen und auf das Landschaftsbild Rücksicht nehmen. Allmählich beginnen sich die Planungen auch praktisch auszuwirken. Die neuen Wohnquartiere sind lockerer gebaut, und an die Stelle überflüssiger Straßen nach dem Schema eines Schachbrettes treten Grünflächen und Gärten. Bei der Placierung neuer Schulhäuser wird Rücksicht auf die Gehdistanz der Schulkinder genommen. Allmählich erhält die Ortschaft wieder ein Zentrum, in Etappen nach einem Plan gebaut. Neue Industrieanlagen siedeln sich auf geeigneten, durch den Zonenplan reservierten

Gebieten an, die zweckmäßig erschlossen sind. Öffentliche Anlagen sind in ihrer Haltung einladender und freundlicher geworden. Und, was man nicht sieht, Fehlinvestitionen in Form falsch geführter Werkleitungen werden doch allmählich seltener.

Von der *Ortsplanung* kann gesagt werden, daß sie sich praktisch durchgesetzt hat. Für die *Regionalplanung* trifft dies noch nicht zu. Immerhin ist bereits ein gutes Dutzend derartiger Planungen in Angriff genommen oder abgeschlossen worden. Allerdings ist die Regionalplanung technisch und organisatorisch bedeutend schwieriger durchzuführen als die Ortsplanung. Es müssen sich zwei oder mehrere Gemeinden finden, die bereit sind, auf freiwilliger Basis gemeinsam interessierende Aufgaben auch gemeinsam zu lösen. So selbstverständlich dies scheinen mag, so schwierig hält es, in der Praxis dafür Verständnis zu finden. Wo indessen die Regionalplanung einmal eingesetzt hat, auch wenn sie zunächst zu keinem greifbaren Ergebnis führt, wirkt sie doch als Schulung zur Zusammenarbeit zwischen den Gemeinden. Oft ergeben sich allein aus der intensiveren Kontaktnahme zwischen den Behörden benachbarter Gemeinden Auswirkungen im Sinne der Regionalplanung, so etwa, wenn zwei oder mehrere Gemeinden übereinkommen, eine gemeinsame Sportanlage zu erstellen oder gemeinsam den Bau einer Kläranlage in Angriff zu nehmen und ähnliche Aufgaben durchzuführen, die in vielen Fällen rationeller und zweckmäßiger auf regionaler Basis erfolgen.

Auf *gesamtschweizerischem Gebiet* hat sich die Landesplanung vor allem in der Verbreitung ihres Gedankengutes ausgewirkt. Sie wird allmählich zu einer Art Gewissen. Direkte Auswirkungen sind wohl in einzelnen Fällen zu verzeichnen, doch werden die eigentlichen Resultate erst zu erwarten sein, wenn der Einfluß in kleineren Gebieten, in der Gemeinde, den Regionen und Kantonen an Stärke gewinnt. Dies ist eine natürliche Folge des Vorgehens, wie es sich in der

Schweiz aufdrängt. Für gesamtschweizerische Planungen läßt die Gesetzgebung nur ein schmales Feld offen. Auf kantonaler Basis sind die Möglichkeiten schon größer. Am größten sind sie jedoch in der Gemeinde, in deren Kompetenz die Mehrzahl aller Sachgebiete fällt, mit denen sich die Landesplanung praktisch zu befassen hat.

Wenn daher heute die Bilanz über das Wirken der Landesplanung zu ziehen wäre, steht ihr direkter und indirekter Einfluß auf die Anlage und Gestaltung unserer Dörfer und Städte an erster Stelle. Nicht, daß etwa die bisherigen Ergebnisse bereits Anlaß böten, nun die Hände in den Schoß zu legen und auszuruhen. Die Ergebnisse sind erst ein Bruchteil dessen, was wirklich zu erreichen wäre. Auch kann die Planung nichts Einmaliges, Starres sein. Das Leben ist in stetem Fluß begriffen, und die Planung muß sich dauernd anpassen, wenn sie nicht zur hemmenden Reglementierung absinken soll. Immerhin ist eine Generallinie um so mehr vonnöten, als gerade die Planung verhältnismäßig lange Zeit braucht, bis sie sich in Tat umsetzen kann. Die Erarbeitung dieser Generallinie, der schweizerische Weg der Landesplanung, gehört mit zu den Ergebnissen, wie denn überhaupt viele Forschungsarbeiten geleistet wurden, deren Früchte sich erst allmählich auszuwirken beginnen.

Anders als zum Beispiel beim Bau eines Hauses, wo sich in der Regel das Projekt nach kurzer Zeit verwirklicht, regelt die Landesplanung Entwicklungen, die über lange Zeiträume hinreichen können. Ihre Wirksamkeit läßt sich heute weit eher in dem Ermessen, was sie gesät hat, als darin, was bereits heranreift. Ihre erzieherische Arbeit, die durch die Presse, durch Vorträge, Beratungen und durch die praktische Planungsarbeit geleistet wird, legt recht eigentlich den Grund zu einer späteren, gesunden Entwicklung, und gerade darin sind viele und erfreuliche Fortschritte festzustellen.

H. A.

AUS GENOSSENSCHAFTEN UND VERBAND

Ein gutes Werk der Baugenossenschaft Glattal

Ein Bazar zugunsten der Kinderkrippe Seebach

Die Koloniekommission Katzenbach hat ein Werk vollbracht, das eigentlich nicht mehr in ihren Aufgabenkreis gehört. Betrachten wir die Sache etwas näher, die Genossenschaft und die Zusammensetzung der Bevölkerung in Seebach, erscheint uns obige Aufgabe schon verständlicher.

Der weitaus größte Teil der Genossenschaftler sind Leute mit kleinen Einkommen. Und wiederum ein Teil dieser Leute ist auf einen Frauenverdienst angewiesen. Sind Kleinkinder in der Familie, bleibt nichts anderes übrig, als daß man diese kleinen Geschöpfe in die Krippe geben muß. In diesem Sinne also ist die Genossenschaft an einer Kinderkrippe interessiert.

Was die Bevölkerung in Seebach anbetrifft, wohnt nahezu die Hälfte in genossenschaftlichen Wohnungen.

Aus obigen Gründen war es sicher nicht abwegig, wenn sich die Koloniekommission Katzenbach entschlossen hatte, einen Bazar zugunsten der Kinderkrippe zu veranstalten. Die Kommission wußte auch, daß trotz städtischen Subventionen jährlich noch einige tausend Franken von privater Seite aufzubringen sind, nur zur Deckung der ordentlichen Ausgaben. Daß dann der protestantische Krippenverein vor einer fast unlöslichen Aufgabe steht, wenn noch außerordentliche Ausgaben hinzukommen, versteht sich von selbst. Als der Krippenverein und die «Junge Kirche» von unserem Vorhaben erfuhren, waren sie sehr gerne bereit, uns auch ihre Kräfte zur Verfügung zu stellen. Und so entstand ein Komitee unter dem Vorsitz von